
Gemeinde St. Moritz

Gesetz über die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit (Polizeiordnung)

vom 22. September 2002

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieses Gesetz regelt die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit auf dem Gebiet der Gemeinde St. Moritz und ergänzt die eidgenössische, kantonale und kommunale Gesetzgebung.

Geltungsbereich

Art. 2

Dieses Gesetz bezweckt:

Zweck

- a) die Regelung der polizeilichen Tätigkeit;
- b) den Schutz der Personen und der öffentlichen Ordnung;
- c) den Schutz des Eigentums und der öffentlichen Sachen;
- d) die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit;
- e) den Schutz von Mensch und Umwelt vor vermeidbaren, gesundheitsschädigenden oder lästigen Einwirkungen, namentlich durch Lärm, Staub, Rauch oder Russ, Erschütterungen, Gerüche, Abgase sowie Lichtquellen.

B. Besondere Bestimmungen

1. Abschnitt: Polizeiliche Tätigkeit

Art. 3

Organe,
Aufgaben und
Kompetenzen

- 1 Polizeibehörde der Gemeinde ist der Gemeindevorstand. Er hat die Aufgabe, für die Sicherheit von Personen und Eigentum zu sorgen, das Gemeinwesen vor Schaden zu bewahren, strafbare Handlungen zu verhüten, die öffentliche Ruhe und Ordnung aufrechtzuerhalten und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu überwachen.
- 2 Der Gemeindevorstand kann diese Aufgaben oder Teile davon zur selbstständigen Ausführung an Gemeinde-Polizeiorgane übertragen.

Art. 4

Ausweispflicht
der Polizei

Wer polizeilich angehalten wird, hat das Recht den Namen des Polizeibeamten zu erfahren. Beim Einsatz in Zivil hat sich der Polizeibeamte immer auszuweisen.

Art. 5

Identitätsnachweis,
Festnahme
bei Auskunftsverweigerung

- 1 Jedermann ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen die Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise seine Identität feststellen zu lassen.
- 2 Wer dieser Aufforderung nicht nachkommt, kann dazu angehalten werden, dem Polizeibeamten auf den Polizeiposten zu folgen.

Art. 6

Behinderung
oder Störung
der polizeilichen
Tätigkeit

Jede Behinderung oder Störung der polizeilichen Tätigkeit ist verboten. Jede Einmischung, insbesondere das Begleiten von polizeilich festgehaltenen Personen ist untersagt, wenn es gegen das ausdrückliche Verbot des Polizeibeamten erfolgt.

Art. 7

- 1 Bei Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit haben anstelle der Kantonspolizei die Gemeindepolizeiorgane die dringlichsten Massnahmen zu treffen, bis der zuständige Untersuchungsrichter seine Funktionen aufgenommen hat (Art. 71 StPO).
- 2 Wenn es zur Beseitigung einer Störung oder Gefährdung der öffentlichen Ordnung erforderlich ist, so können Personen vorübergehend in polizeilichen Gewahrsam genommen werden.

Erste Massnahmen und Sicherheitshaft

2. Abschnitt: Schutz der Personen und der öffentlichen Ordnung im Allgemeinen

Art. 8

Jedes Verhalten, das geeignet ist, andere Personen zu belästigen, zu schädigen, zu erschrecken, in ihrer Ruhe zu stören oder in ihrer persönlichen Sicherheit zu gefährden, ist untersagt.

Belästigung von Personen

Art. 9

- 1 Gruben, Sammler, Jauchetröge usw. sind auf sichere Weise zu decken und dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht geöffnet bleiben.
- 2 Das unbefugte Abdecken von Brücken, Stegen, Gruben, Sammlern, Jauchetrögen, Schachtöffnungen usw., das Lockern und Wegnehmen von Schutzwehren aller Art, ist verboten.

Sicherung von Bodenöffnungen und öffentlichen Sachen

Art. 10

- 1 Das Betreten und Benützen des gefrorenen St. Moritzersees erfolgt grundsätzlich auf eigene Verantwortung und Gefahr.
- 2 Der Gemeindevorstand ist befugt, spezielle Bestimmungen für das Betreten und Benützen des gefrorenen St. Moritzersees zu erlassen.

Betreten und Benützen des gefrorenen St. Moritzersees

Schiessen,
Sprengen,
Knallkörper,
Feuerwerk

Art. 11

- 1 Das Schiessen in der Nähe von Gebäuden und auf öffentlichem Grund sowie das Sprengen mit explosiven Stoffen ist ohne polizeiliche Bewilligung untersagt. Jegliches Schiessen bei Nacht ist verboten.
- 2 Das Schiessen mit Munition, deren Treibladung aus Pulver besteht sowie mit der Armbrust und mit Sportpfeilbogen ist nur auf Anlagen gestattet, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind.
- 3 Luft- und Gasdruckwaffen dürfen auf Privatgrund nur verwendet werden, wenn eine Gefährdung oder Belästigung von Personen ausgeschlossen ist.
- 4 Schiessen, Knallkörper und Feuerwerk dürfen in jedem Fall die Nachbarschaft nicht in unzumutbarer Weise belästigen.
- 5 Das Abbrennen von bodenknallendem Feuerwerk sowie Grossfeuerwerk bedarf einer Bewilligung des Gemeindevorstandes.

Art. 12

Tiere

Tiere sind so zu halten und zu verwahren, dass weder Menschen, Tiere noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.

3. Abschnitt: Schutz der öffentlichen Sachen

Art. 13

Unfug am
Eigentum

Unfug an öffentlichem oder privatem Eigentum ist verboten. Insbesondere ist untersagt, öffentliches oder privates Eigentum zu verändern oder zu beschädigen.

Art. 14

Zurückschneiden
von Ästen und
Sträuchern

Äste und Sträucher, die in das Strassen- und Trottoirprofil ragen, sind zurückzuschneiden.

Art. 15

- 1 Die vorübergehende Benützung von öffentlichem Grund zu Sonderzwecken gewerblicher, baulicher und gemeinnütziger Art bedarf der Bewilligung der Gemeinde und ist in der Regel gebührenpflichtig. Bauplatzinstallationen, Materialdeponien und dergleichen können auf öffentlichem Grund nur dann bewilligt werden, sofern diese auf Privatgrund nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich sind.
- 2 Die Gebühren werden in einer besonderen Gebührenordnung festgelegt.
- 3 Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes zu politischen Zwecken, wie das Sammeln von Unterschriften, Darbietungen, Durchführen von Versammlungen, Umzügen und Demonstrationen und die damit im Zusammenhang stehenden Werbeaktionen, bedarf der Bewilligung der Gemeinde. Für die Benützung von öffentlichem Grund zu politischen Zwecken werden keine Benützungsgebühren erhoben.
- 4 Die Bewilligung kann aus verkehrspolizeilichen Gründen oder aus Gründen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit verweigert oder mit entsprechenden Auflagen versehen werden.
- 5 Wird öffentlicher Grund ohne Bewilligung benützt, kann eine zwangsweise Räumung auf Kosten des Fehlbaren erfolgen.

Vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken

Art. 16

Ausserhalb von gekennzeichneten Campingplätzen ist das Campieren untersagt.

Campieren

Art. 17

Vorschriftswidrig oder ohne vorschriftsgemässe Kontrollschilder auf öffentlichem Grund parkierte Fahrzeuge (Motorfahrzeuge, Fahrräder, Anhänger, Schiffe usw.) sowie Fahrzeuge und Gegenstände, die die öffentlichen Arbeiten oder

Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen

eine bestimmungsmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, kann die Polizei wegschaffen, wegschaffen lassen oder, sofern der Eigentümer nicht innert nützlicher Frist erreicht werden kann oder die Anordnungen der Polizei nicht befolgt werden, in amtliche Verwahrung nehmen.

Art. 18

Plakate

Anzeigen und Plakate dürfen auf öffentlichem Grund nur mit Bewilligung des Gemeindevorstandes angeschlagen werden. Ausgenommen sind Anschläge an öffentlichen Anschlagbrettern.

4. Abschnitt: Verkehrspolizeiliche Vorschriften, Schneeräumung

Art. 19

Zuständigkeit
des Gemeinde-
vorstandes

- 1 Unter Vorbehalt der kantonalen Genehmigung sind verkehrspolizeiliche Massnahmen innerorts (Art. 3 SVG sowie Art. 13 GAV zum SVG) Sache des Gemeindevorstandes.

Art. 20

Schneeräumung

- 1 Grundeigentümer sind verpflichtet, die Ablagerung des bei der Schneeräumung der öffentlichen Strassen und Wege anfallenden Schnees auf ihren angrenzenden Boden entschädigungslos zu dulden, soweit dadurch nutzbare Einrichtungen, wie beispielsweise Einfahrten und Parkplätze, nicht in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden. Die Gemeinde reinigt nach der Schneesmelze die von der Schneeablagerung tangierten Flächen.
- 2 Der Schnee von privaten Liegenschaften darf nur auf den durch die Gemeinde aufgehäuften Schneewällen abgelagert werden.
- 3 Die Schneeablagerung auf öffentlichem Grund hat vor der Schneeabfuhr durch das Bauamt zu erfolgen. Ist die Verkehrsfläche um diese Zeit bereits geräumt, darf das Ablagern von Schnee nur erfolgen, wenn dies den Verkehrsfluss nicht einschränkt oder die Verkehrssicherheit nicht gefährdet.

- 4 Sieht sich die Gemeinde veranlasst, den durch private Schneeräumung auf öffentlichen Strassen und Plätzen abgelagerten Schnee wegzuräumen, kann sie den Grundeigentümer, dessen Liegenschaft vom Schnee befreit wurde, zur anteilmässigen Kostentragung verpflichten.

Art. 21

Grundstücke, welche an öffentliche Strassen, Plätze und Anlagen grenzen, können für die notwendigen Einrichtungen zur Führung und zur Sicherheit des Verkehrs in Anspruch genommen werden.

Einrichtungen zur Verkehrssicherheit

5. Abschnitt: Flurordnung

Art. 22

- 1 Wiesen ausserhalb der Bauzone sowie die mit Gras bewachsenen nicht überbauten oder nicht überbaubaren Grundstücke in der Bauzone sind bis zum 1. September abzumähen oder abzuweiden.
- 2 Die Baubehörde kann Grundstücke, die nach dem 1. September nicht gemäht oder abgeweidet sind, auf Kosten des Grundeigentümers mähen oder abweiden lassen.

Wiesenparzellen

Art. 23

- 1 Das Betreten der Fluren während der Vegetationszeit, normalerweise vom 1. Juni bis 31. August, ist Unberechtigten untersagt. Der Gemeindevorstand kann nötigenfalls Abweichungen von diesen Daten beschliessen.
- 2 Das Befahren der Fluren ist nur mit Bewilligung gestattet.
- 3 Der Gemeindevorstand hat jährlich durch Publikation oder mittels Verbotstafeln auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

Betretten und Befahren der Fluren

6. Abschnitt: Lärmemissionen**Art. 24**

Begriff Lärm

Als Lärm im Sinne des Gesetzes gelten akustische Einwirkungen, die Gesundheit, Leistungsfähigkeit oder Wohlbefinden von Menschen beeinträchtigen.

Art. 25

Grundsatz

Es ist untersagt, Lärm zu verursachen, welcher durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden oder vermindert werden kann. Geräte, Maschinen, Fahrzeuge, Apparate oder andere Vorrichtungen dürfen keinen Lärm erzeugen, der durch geeignete Vorkehren, verhindert oder vermindert werden kann.

Art. 26Gewerbe und
Unternehmungen

- 1 Arbeiten sowie der Betrieb und der Unterhalt von Geräten, Maschinen, Apparaten und anderen Vorrichtungen im Gewerbe und anderen privaten und öffentlichen Unternehmungen unterliegen folgenden Vorschriften:
 - a) Um Lärm zu vermindern, sind alle nach dem jeweiligen Stand der Technik möglichen und zumutbaren Massnahmen vorzukehren. Ist der Erfolg ungenügend, sind die Arbeiten zeitlich zu beschränken oder zu staffeln oder an geeigneten Stellen, wo nötig in geschlossene Räume zu verlegen und Fenster und Türen geschlossen zu halten.
 - b) Kann der Lärm durch solche Massnahmen nicht genügend vermindert werden, sind die Arbeiten oder der Betrieb einzustellen.
 - c) Von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr, sind alle Arbeiten, die Lärm verursachen, untersagt.
- 2 Der Gemeindevorstand kann für unaufschiebbare Arbeiten und Vorrichtungen, wie Schneeräumung usw., Ausnahmen gewähren.

Art. 27

Baulärm

Der Gemeindevorstand ist befugt, zur Regelung und Eindämmung des Baulärms Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Art. 28

- 1 Helikopterflüge über Siedlungsgebiet sind verboten. Allfällige Ausnahmen regelt das übergeordnete Recht. Helikopterflüge
- 2 Soweit es im Kompetenzbereich der Gemeinde steht, kann der Gemeindevorstand Ausnahmen bewilligen. Eine Ausnahmegewilligung wird erteilt, wenn der Geschwister nachweist, dass ein Helikopterflug für ihn das einzig mögliche oder zumutbare Mittel für sein Vorhaben darstellt.

Art. 29

- 1 Maschinen und Geräte für Landwirtschaft und Garten, wie insbesondere Rasenmäher, Kreis- und Kettensägen sowie Schneeschleudern und dergleichen, sind so einzusetzen und zu unterhalten, dass Lärm möglichst vermieden wird. Verbrennungsmotoren sind mit wirksamen Schalldämpfern zu versehen. Landwirtschaft,
Gartenarbeit,
Schneeräumung
- 2 Lärmende Garten- und Umgebungsarbeiten dürfen nur von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr, jedoch nicht an Sonn- und Feiertagen ausgeführt werden. Davon ausgenommen sind notwendige Schneeräumungsarbeiten.

Art. 30

- 1 Bei häuslichen Arbeiten sowie beim Betrieb von Haushaltsmaschinen und anderen mechanischen Geräten, inner- und ausserhalb des Hauses, ist auf die Mitbewohner und Nachbarn Rücksicht zu nehmen. Häusliche
Arbeiten
- 2 Lärmende Hausarbeiten dürfen nur von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr, jedoch nicht an Sonn- und Feiertagen ausgeführt werden.

Art. 31

- Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern und Verstärkeranlagen zu jeder Tages- und Nachtzeit im Innern von Häusern dürfen Drittpersonen, namentlich die Nachbarschaft nicht in unzumutbarer Singen,
Musizieren usw.
im Innern von
Häusern

Weise belästigen; insbesondere von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 19.00 Uhr bis 08.00 Uhr sind dabei Fenster und Türen geschlossen zu halten.

Art. 32

Singen,
Musizieren usw.
im Freien

Singen, Musizieren sowie der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten sind im Freien verboten, wenn dadurch Drittpersonen in unzumutbarer Weise belästigt werden. Straßenmusikanten bedürfen einer Bewilligung der Gemeinde, welche hierfür eine Gebühr erheben kann.

Art. 33

Lautsprecher,
Verstärkeranlagen
im Freien,
Zelten und
Fahrradbauten

- 1 Lautsprecher und Verstärkeranlagen im Freien, in Zelten und anderen Fahrradbauten dürfen nur mit der Bewilligung des Gemeindevorstandes eingesetzt werden.
- 2 In jedem Fall dürfen solche Anlagen die Nachbarn nicht in unzumutbarer Weise belästigen.

Art. 34

Gebäudeteile

Rollladen, Türen, Läden, Garagentore, Ventilationsanlagen und andere Hausinstallationen sind so zu erstellen, zu unterhalten und zu bedienen, dass kein Lärm entsteht.

Art. 35

Campingplätze

Benützer und Besucher von Campingplätzen haben sich so zu verhalten, dass niemand durch ihren Lärm belästigt wird.

Art. 36

Tiere

Tiere sind so zu halten und zu verwahren, dass niemand durch Lärm oder sonstwie belästigt wird.

7. Abschnitt: Geruchsemissionen, Verunreinigungen

Art. 37

Das Freisetzen von schädlichen oder lästigen gasförmigen Stoffen, wie Ausdünstungen, Gerüche, Abgase und dergleichen ist verboten, wenn dadurch die Nachbarn in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden.

Geruchsemissionen

Art. 38

- 1 Düngerfahren sind während der Zeit vom 15. Juni bis 15. September von 05.00 Uhr bis 22.00 Uhr im Siedlungsgebiet verboten.
- 2 Vom 15. Juni bis 15. September ist das Düngen der Wiesen auf Gemeindegebiet untersagt.

Düngerfuhre

Art. 39

Die Errichtung von Dünger- und Kompostierungsanlagen hat so zu erfolgen, dass sie weder in geruchlicher noch in ästhetischer Hinsicht Anstoss erregen.

Dünger- und Kompostierungsanlagen

Art. 40

- 1 Verboten sind Verunreinigungen irgendwelcher Art von Gebäuden, Strassen, Wegen, Promenaden, Plätzen und deren Umgebung sowie von Gewässern.
- 2 Wer öffentlichen Grund verunreinigt, hat ihn umgehend zu reinigen.
- 3 Sofern es im öffentlichen Interesse des Ortes liegt, sind auch Verunreinigungen von Privatboden verboten.

Verunreinigungen

8. Abschnitt: Lichtemissionen-/imissionen

Art. 41

Beleuchtungen
etc.

- 1 Das Beleuchten und Anstrahlen von Gebäuden, Fassaden, Parkanlagen, Gärten, Strassen, Plätzen und dergleichen zu Werbezwecken untersteht der Bewilligungspflicht gemäss kommunalem Baugesetz.
- 2 Das Beleuchten und Anstrahlen im Sinne von Absatz 1 zu anderen Zwecken ist gestattet, sofern durch die Lichtemissionen weder die öffentlichen Interessen verletzt, noch die Nachbarn in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden.
- 3 Der Gemeindevorstand kann für Lichtimmissionen, welche die öffentlichen Interessen verletzen oder die Nachbarn in unzumutbarer Weise beeinträchtigen, Auflagen erlassen oder diese gänzlich verbieten.

**C. Strafbestimmungen, Massnahmen,
Kosten und Rechtsmittel**

Art. 42

Grundsatz

- 1 Grundsätzlich gelten sinngemäss die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des kantonalen Strafrechtes.

Art. 43

Strafbestimmungen

- 1 Wer Vorschriften dieses Gesetzes oder gestützt darauf erlassene Verfügungen verletzt, wer Vorrichtungen zum Schutz schädlicher oder lästiger Einwirkungen oder zum Schutz der öffentlichen Sachen entfernt oder ihre Wirkung beeinträchtigt, wird mit Busse von CHF 100.– bis CHF 5 000.– bestraft. In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

- 2 Ordnungsbussen bis zu CHF 300.– werden direkt durch die Gemeindepolizei erhoben. Der Gemeindevorstand erstellt eine Liste der Übertretungen, welche durch Ordnungsbussen zu ahnden sind und bestimmt den Bussenbetrag. Bei Ablehnung der Busse erfolgt eine Verzeigung an den Gemeindevorstand.
- 3 Im Verzeigungsfall erfolgt die Ausfällung der Busse durch den Gemeindevorstand.
- 4 Mit der Bezahlung einer Ordnungsbusse wird diese rechtskräftig.
- 5 Von nicht in der Schweiz wohnhaften Personen kann ein Bussendepositum im mutmasslichen Umfang von Busse und Verfahrenskosten sichergestellt werden.
- 6 In allen Fällen bleibt die Bestrafung nach den Bestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechtes vorbehalten.

Art. 44

- 1 Die zuständigen Gemeindebehörden sind ferner berechtigt, bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz die Unterlassung der ordnungswidrigen Handlung oder die Beseitigung des vorschriftswidrigen bzw. die Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes zu verlangen und erteilte Bewilligungen und Ausweise zu entziehen.
- 2 Kommt ein Fehlbarer oder Verantwortlicher den Anordnungen der Behörde aufgrund dieses Gesetzes innert Frist nicht nach, so ist die Behörde zur Ersatzvornahme auf dessen Kosten berechtigt. Ist Gefahr in Verzug, kann die Behörde die notwendigen Massnahmen ohne Fristansetzung anordnen.

Massnahmen

Art. 45

- 1 Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, ist verpflichtet, den der Gemeinde entstandenen Aufwand zu vergüten.

Kostentragung

- 2 Überdies werden dem Fehlbaren eine Spruchgebühr sowie die Kosten der Ausfertigung und der Zustellung der betreffenden Verfügung auferlegt.

Art. 46

Rechtsmittel

- 1 Gegen eine Buss- oder Massnahmenverfügung der Polizeiorgane kann innert 10 Tagen nach Erlass beim Gemeindevorstand Beschwerde geführt werden. Vorbehalten bleibt das von der einschlägigen übergeordneten Gesetzgebung geregelte Ordnungsbussverfahren im Strassenverkehr.
- 2 Gegen Verfügungen und Beschwerdeentscheide des Gemeindevorstandes kann innert 20 Tagen nach Mitteilung beim Verwaltungsgericht Rekurs erhoben werden.

Art. 47

Rechtsmittel-
belehrung

Sämtliche Entscheidungen und Verfügungen der Polizeiorgane und des Gemeindevorstandes sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

D. Strafverfahren und Strafvollzug

Art. 48

Einzug und
Umwandlung
von Bussen

- 1 Der Einzug der Bussen wird der Gemeindekasse übertragen.
- 2 Nicht einbringbare Bussen können unter Hinweis auf Art. 49 StGB in Arbeitsdienst umgewandelt werden.

Art. 49

Kinder und
Jugendliche

Strafanzeigen gegen Kinder und Jugendliche sind der Schulbehörde bzw. der zuständigen Jugendstrafbehörde einzureichen. Diese hat, soweit gemäss StPO zuständig, eine angepasste erzieherische Massnahme anzuordnen.

E. Schlussbestimmungen

Art. 50

Mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes wird das Gesetz über die Störung der öffentlichen Ruhe vom 25. November 1934 und das Sanitätsgesetz vom 24. Mai 1894 aufgehoben.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 51

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Gemeindeabstimmung in Kraft.

In-Kraft-Treten

Art. 52

Der Gemeindevorstand regelt den Vollzug dieses Gesetzes. Er erlässt die notwendigen Reglemente und Verordnungen.

Vollzug

Angenommen durch die Gemeindeabstimmung
vom 22. September 2002

Gemeinde St. Moritz
Der Gemeindepräsident: Peter Barth
Der Gemeindeaktuar: Albert R. Nold

Bussenkatalog zur Polizeiordnung St. Moritz

(vorbehalten bleiben die Artikel der Strafprozessordnung sowie des übergeordneten Rechts)

Abbrennen von einzelnen Knallkörpern und Feuerwerk, welches die Nachbarschaft in unzumutbarer Weise belästigt.

Art. 11/4 CHF 50.–

Ungenügendes Beaufsichtigen von Haustieren, namentlich Hunde, wenn dadurch Menschen und Sachen gefährdet werden können oder zu Schaden kommen.

Art. 12 CHF 100.–

Verunreinigung von Gehwegen, Trottoirs, Parks und fremden Gartenanlagen durch Hundekot sowie landwirtschaftliche Kulturen während der Vegetationszeit bis zur Heuernte.

Art. 12 CHF 50.–

Unterlassen des Anleinsens sowie nicht beaufsichtigen des Hundes im Wald, an Waldrändern und zur Nachtzeit im Freien.

Art. 12 sowie Art. 9 Hundegesetz CHF 100.–

Wegnehmen, Abreissen, Entstellen oder Besudeln (Unfug an Eigentum) von öffentlich angeschlagenen amtlichen Bekanntmachungen oder von mit behördlicher Bewilligung angebrachten Plakaten sowie das unbefugte Anschlagen von Plakaten an den nicht öffentlichen Anschlagbrettern.

Art. 13 und 18 CHF 100.–

Über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes für Darbietungen aller Art, Versammlungen, Umzüge, Musizieren etc. ohne Bewilligung.

Art. 15/3 CHF 50.–

Campieren ausserhalb von Campingplätzen.

Art. 16 CHF 100.–

Polizeiordnung

Grobe Nachtruhestörung durch Lärm oder Geschrei, rücksichtslose Handlungsweise mit Geräten, Maschinen, Fahrzeugen oder anderen Vorrichtungen, die vermieden werden könnten.

Art. 8 und 25 CHF 100.–

Unberechtigtes Befahren oder Betreten der Fluren vom 1. Juni bis zur Heuernte.

Art. 23 ff CHF 100.–

Erzeugen von unzumutbarem Lärm durch den Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Singen und Musizieren im Freien, wenn dadurch Drittpersonen in unzumutbarer Weise belästigt werden.

Art. 32 CHF 50.–

Verunreinigung irgendwelcher Art von Strassen, Wegen, Promenaden und öffentlich zugänglichen Plätzen sowie in der Nähe von Gewässern, namentlich durch das Waschen von Fahrzeugen aller Art. Mutwillige öffentliche Verletzung von Sitte und Anstand, auch im Zustand der Betrunkenheit (Urinieren/Erbrechen etc.)

Art. 8 und 40 CHF 150.–

Vom Gemeindevorstand genehmigt am 22. September 2002

St. Moritz, 21.10.2002

